

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0257-I.2/2016

SB: Ges.Mag. Lauritsch /Schneider LL.M.

Zu GZ. BKA-920.196/0006-III/1/2016

E-Mail: [abti2@bmeia.gv.at](mailto:abti2@bmeia.gv.at)

An: [iii1@bka.gv.at](mailto:iii1@bka.gv.at)  
[manuel.treitinger@bka.gv.at](mailto:manuel.treitinger@bka.gv.at)

Kopie: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betreff: Begutachtung; BKA; 2. Dienstrechts-Novelle 2016; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei in jedem Dokument bei erstmaliger Zitierung einmal auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. *Richtlinie 2014/54/EU*. Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich zu verwenden.

So sollte etwa die Kurzzitierung „*Richtlinie 2014/54/EU über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen*“ im Vorblatt/WFA und den Erläuterungen auf „*Richtlinie 2014/54/EU*“ abgeändert werden. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass auf S. 5 f der Erläuterungen unter „zu Artikel 12“ in den Langzitat Kurztitel

festgelegt werden, die in Folge uneinheitlich verwendet werden (etwa „VO“ anstatt „Freizügigkeits-VO“) Eine nochmalige Überprüfung der erwähnten Dokumente in dieser Hinsicht wird angeregt.

Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

S. 1 des Vorblatts unter „Ziele“:

- *„[...] Richtlinie 2014/54/EU über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl. Nr. L 128 vom 30.04.2014 S. 8 [...]“*

S. 2 der Erläuterungen unter „zu § 13e GehG“:

- *„[...] Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. Nr. L 299 vom 18.11.2003 S. 9 [...]“*

S. 5 der Erläuterungen unter „zu Artikel 12“ und § 2 des Entwurfs zum Umsetzungsg-RL 2014/54/EU (bei erstmaliger Erwähnung der genannten Verordnung):

- *„[...] Verordnung (EU) Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union, ABl. Nr. L 141 vom 27.05.2011 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/589, ABl. Nr. L 107 vom 22.04.2016 S. 1 [...]“*

Wien, am 10. November 2016

Für den Bundesminister:

H. Tichy

(elektronisch gefertigt)